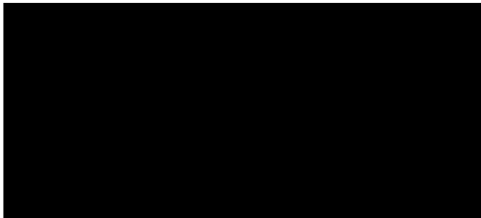
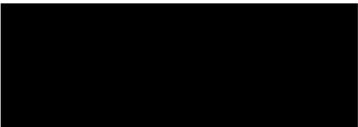


Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

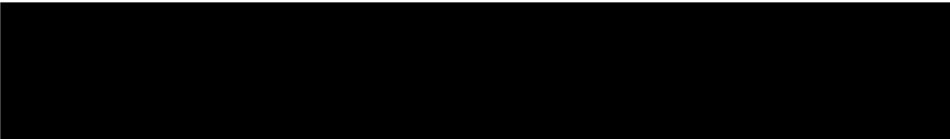


Berlin, 1. April 2022

Mein Az: P24K183 pi D1/13199

K l a g e

des Parlamentwatch e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Herrn Gregor Hackmack und Herrn Boris Hekele,
Mittelweg 12, 20148 Hamburg,



- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundeskanzleramt,
Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin,

- Beklagte -

wegen Antrag zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Gegenstandswert (vorläufig) 5.000,- €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Antrag,

- I. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundeskanzleramtes vom 10. November 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 2. März 2022 zu verpflichten, dem Kläger gemäß seinem Antrag vom 21. Oktober 2021 Zugang durch Übersendung von Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucken zu folgenden amtlichen Informationen zu gewähren:
 1. sämtliche Aufzeichnungen wie Vorlagen, Korrespondenzen, Notizen, Vermerke, Protokolle und Ähnliches zu den Kontakten am 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 zwischen der Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder.
 2. sämtliche Aufzeichnungen wie Vorlagen, Korrespondenzen, Notizen, Vermerke, Protokolle und Ähnliches zu Kontakten zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder im Zeitraum von März 2018 bis Juni 2020.

- II. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Eine entsprechende Prozessvollmacht wird nachgereicht.

Begründung

Sachverhalt

Der Kläger begehrt vom Bundeskanzleramt Zugang zu amtlichen Informationen im Zusammenhang mit Kontakten zwischen der damals amtierenden Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder.

Der Kläger verfolgt als gemeinnütziger Verein das Ziel mehr Transparenz im Parlament, über die Tätigkeit der politischen Parteien und den Prozess ihrer politischen Meinungsbildung zu schaffen und damit das demokratische Staatswesen gemäß dem Vereinszweck seiner Satzung auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Zu diesem Zweck betreibt der Kläger auch die Internetplattform [abgeordnetenwatch.de](https://www.abgeordnetenwatch.de), auf der er seine Recherchen veröffentlicht. Die Offenlegung der hierfür erforderlichen Informationen muss daher für die

Tätigkeit, Auswertung und laufende Berichterstattung des Klägers zeitnah erfolgen. Daneben betreibt der Kläger unter abgeordnetenwatch.de auch ein Dialogportal, welches für Bürger die Möglichkeit eröffnet, deutsche Abgeordnete verschiedener Parlamente öffentlich zu befragen.

Als Verein ist der Kläger parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien. Es wird insoweit auf den als Anlage **K 1** beigefügten Auszug aus der Satzung des Klägers (zuletzt geändert am vom 13.11.2020) Bezug genommen.

Der Kläger publiziert regelmäßig über die Tätigkeit von Interessenvertretern und ihren Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess der Regierung, des Parlaments und die politischen Parteien und sonstige politische Themen auf Grund eigener Recherchen und Auswertungen auch aus tagesaktuellem Anlass über die Internetplattform abgeordnetenwatch.de sowie in einer in regelmäßigen Abständen erscheinenden elektronischen Zeitung. Diese sog. Newsletter kann kostenfrei über das Internet von jedem bezogen werden. Der Kläger ist zugleich der Herausgeber der Newsletter. Der verantwortliche Redakteur ist Herr [REDACTED] [REDACTED] (www.abgeordnetenwatch.de).

Der Kläger recherchiert zu publizistischen Zwecken über das Näheverhältnis zwischen Bundeskanzler und Interessenvertretern aus der Wirtschaft, Industrie, Kirche, Sport, Kultur, den Medien oder sonstiger gesellschaftlicher Gruppen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten der Akteure. Er möchte hierbei auch zur Aufklärung und Meinungsbildung der Öffentlichkeit über mögliche Interessenverflechtungen zwischen Politik und Wirtschaft beitragen und die entsprechenden Vorgänge erforschen. Der Kläger möchte daher untersuchen, ob und in welchem Umfang Kontakte zwischen der damaligen Bundeskanzlerin und Gerhard Schröder stattgefunden haben, zu welchem Anlass und Sachthemen sie erfolgt sind und in welchen möglichen Zusammenhängen mit Entscheidungsprozessen diese stehen könnten.

Mit **E-Mail vom ein 21. Oktober 2021** (Anl. K 2) **beantragte** der Kläger beim Bundeskanzleramt gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung Folgendes:

„1. sämtliche Aufzeichnungen wie Vorlagen, Korrespondenzen, Notizen, Vermerke, Protokolle und Ähnliches zu den nachfolgend genannten Kontakten zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder:

23. Juni 2020

4. Oktober 2021

(Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932679.pdf>)

2. sämtliche Aufzeichnungen wie Vorlagen, Korrespondenzen, Notizen, Vermerke, Protokolle und Ähnliches zu Kontakten zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder im Zeitraum März 2018 und Juni 2020.“

Hinsichtlich der genannten Kalenderdaten zu Ziff. 1. des Antrags verwies der Kläger auf die Regierungsantwort vom 14. Oktober 2021 als Informationsquelle (Anl. K 3). Danach wurde die parlamentarische Anfrage gestellt: „Welche Treffen haben seit Beginn der 19. Legislaturperiode zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inkl. Staatssekretären und Staatssekretärinnen) und Gerhard Schröder stattgefunden (bitte die letzten neun Treffen nach Zeitpunkt, Inhalt und Teilnehmern aufschlüsseln)?“ Die Antwort der Regierung lautete wie folgt:

„Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnissen – einschließlich Telefonaten – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die Bundesregierung nimmt zum Inhalt vertraulicher Gespräche keine Stellung; zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig; im Sinne der Fragestellung sind die letzten neun daraus ersichtlichen Termine im Folgenden aufgelistet:

24. März 2020
23. Juni 2020
20. August 2020
3. September 2020

Bundesminister Hubertus Heil (Telefonat)
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Bundesminister Olaf Scholz
Staatssekretär Dr. Rolf
Schmachtenberg,weiterer Teilnehmer:
Michael Reizel, BVUK

13. Oktober 2020	Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin Griese, weitere Gäste (Gedenkfeier für Wolfgang Clement in Bonn)
13. November 2020	Bundesminister Olaf Scholz (Telefonat)
30. September 2021	Bundesminister Olaf Scholz (Telefonat)
4. Oktober 2021	Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
6. Oktober 2021	Bundesminister Olaf Scholz

- BT-Drs. Nr. 19/32679, S. 4, Antwort zur Frage 4, Anl. K 3 –

Die bei der vorstehenden Regierungsantwort in Bezug genommene Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung vom 15. April 2014 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/1174, Seite 1 f. enthält folgende Erläuterung zur amtlichen Dokumentation von Treffen mit Interessenvertretern:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zu der Kleinen Anfrage eine Abfrage bei den von den Fragestellern benannten Ressorts und dem Bundeskanzleramt durchgeführt. Eine lückenlose Aufstellung der in dem mehrere Jahre und zwei unterschiedliche Legislaturperioden umfassenden Zeitraum stattgefundenen „Veranstaltungen, Sitzungen etc.“ bzw. „Veranstaltungen, Terminen etc.“ nebst allen jeweiligen Teilnehmern kann allerdings nicht gewährleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Die Bundesregierung steht zu Fragen der wehrtechnischen Industrie mit unterschiedlichsten Personen und Organisationen im regelmäßigen Austausch. Darunter fallen Gespräche mit Vertretern unter anderem von Unternehmen, Forschungsinstitutionen, Bürgerinitiativen, Vereinen, Gewerkschaften und Verbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmern) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind. Beispielsweise nahmen Repräsentanten der Bundesregierung im Rahmen des wissenschaftlichen Austausches an Konferenzen, Workshops, Seminaren etc. teil, bei denen teilweise auch verschiedene Unternehmens- und Verbändevertreter als Referenten und/oder Zuhörer anwesend waren. Mit diesen findet häufig während oder am Rande

solcher Veranstaltungen ein Gedankenaustausch zu unterschiedlichsten Themen statt, der aber nicht zwingend einen Bezug zur wehrtechnischen Industrie aufweisen muss.

Die Angaben zu den Gesprächspartnern richten sich zudem nach der Anmeldung bei Terminvereinbarung. Kurzfristige Änderungen der anwesenden Teilnehmer können nicht mehr in jedem Einzelfall nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass Lücken bei der Beantwortung u. a. dadurch nicht ausgeschlossen werden können, dass Vertreter der genannten Unternehmen, Verbände und unternehmensnahen Vereine z. B. auch als Gast oder Beauftragter eines Dritten an einer Gremiensitzung oder einer Veranstaltung ohne Teilnehmerliste teilgenommen haben können und bei dieser Gelegenheit mit Mitgliedern der Bundesregierung in Kontakt getreten sein können. Unterhalb der Leitungsebene gab es aufgabenbedingt in dem durch die Fragesteller abgefragten Zeitraum vielfältige dienstliche Kontakte von Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Ressorts zu Unternehmen der wehrtechnischen Industrie und dabei auch zu den genannten Unternehmen, Verbänden und unternehmensnahen Vereinen. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen des Bundeskanzleramtes und der Ressorts unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.“

- BT-Drs. 18/1174, S.1 - Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Anl. K 4 –

Mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erklärte sich der Kläger einverstanden. Der Antrag enthält unter der Postanschrift den ausdrücklichen Hinweis, dass der den Antrag signierende Herr [REDACTED] den Antrag Namens und in Vertretung des Klägers stellt. Es wird auf den als Anl. K 2 beigefügten Antrag vom ein 21. Oktober 2021 Bezug genommen.

Mit **Bescheid vom 10. November 2021 2021** (Anl. K 5) lehnte das Bundeskanzleramt den Informationsantrag des Klägers mit der Begründung ab, dass hierzu keine Informationen im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes vorliegen würden.

- Ablehnungsbescheid vom 10. November 2021 (Anl. K 5) -

Hiergegen erhob der Kläger mit **Schreiben vom 8. Dezember 2021** beim Bundeskanzleramt **Widerspruch** (Anl. K 6). Er wies darauf hin, dass nach dem IFG auch ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bestünde, die nicht zu den Akten genommen wurden.

Zudem sei nicht plausibel, dass zu den betreffenden Kontakten keine Informationen vorliegen würden. Aus einer Regierungsantwort auf eine parlamentarische Anfrage vom 14. Oktober 2021 ergebe sich, dass zumindest die Kontaktdaten für den 23. Juni 2020 und den 4. Oktober 2021 rekonstruiert werden konnten, sodass zumindest Kalendereinträge in den Unterlagen des Büros der damaligen Bundeskanzlerin noch existieren müssten. Auch solche aus dienstlichem Anlass erfolgten Einträge unterlägen dem IFG. Es wurde auf die einschlägige Kommentierung zu § 2 IFG verwiesen (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2, Rn. 56.).

Mit **Bescheid vom 2. März 2021** (Anl. **K 7**) wies das Bundeskanzleramt den Widerspruch mit der **Begründung** zurück, dass die Herausgabe der Kalendereinträge zu den genannten Daten „23. Juni 2021“ und „4. Oktober 2021“ aus Sicherheitsbedenken gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG ausgeschlossen sei und hinsichtlich des Informationsantrags zu Ziff. 2. keine Aufzeichnungen für den Zeitraum vom März 2018 bis Oktober 2021 ermittelt werden konnten. Im Bundeskanzleramt würden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant seien, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. Der Ursprung der Information (Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.) werde hierbei grundsätzlich nicht festgehalten.

Das Bekanntwerden der Kalendereinträge zu den zu Ziff. 1. des Informationsantrags genannten Daten könne nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben. Dies sei auch für zurückliegende Zeiträume der Fall, „weil sich aus dem Terminkalender der Bundeskanzlerin über einen derart langen Zeitraum hinweg eine Art Bewegungsprofil der Bundeskanzlerin erstellen“ ließe. Die Bundeskanzlerin erhalte weiterhin Personenschutz, da eine Gefährdung ihrer Person nicht ausgeschlossen werden könne. Die betreffenden Kalendereinträgen stünden eng mit dem Amtsverhältnis der Bundeskanzlerin in Verbindung und im Zusammenhang mit der Funktion „Bundeskanzler“. Es könnten daher „auch Rückschlüsse auf die Terminplanung des jetzigen Bundeskanzlers gezogen werden“ und daher auch dessen Sicherheit gefährden. Es wird insoweit auf den als Anl. **K 7** beigefügten Widerspruchsbescheid vom 2. März 2021 Bezug genommen.

Mit der hier erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Informationsbegehren weiter.

Rechtliche Begründung

Die zulässige Klage ist begründet. Der ablehnende Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 10. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 2. März 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf Zugang zu den von ihm begehrten Informationen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist **§ 1 Abs. 1 Satz 1** des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes – **IFG**. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger ist als eingetragener Verein „jeder“ im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt, da § 1 IFG auch juristische Personen des Privatrechts erfasst. Das Bundeskanzleramt ist in Bezug auf die begehrten Informationen eine auskunftspflichtige Behörde. Das Bundeskanzleramt ist ein Bundesorgan im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG, das bezogen auf die vorgenannten amtlichen Informationen öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben im materiellen Sinne des IFG wahrnimmt. Der Kläger erstrebt den Zugang zu amtlichen Informationen.

2. Kein Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG

Der von der Beklagten geltend gemachte Ausschlussgrund nachteiliger Auswirkungen auf die Belange der inneren Sicherheit nach § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG liegt nicht vor.

Dem Einwand der Beklagten, der Informationszugang müsse wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG versagt bleiben, da die Kalendereinträge zu den genannten Daten „23. Juni 2021“ und „4. Oktober 2021“ Rückschlüsse auf die künftige Terminplanung der Bundeskanzlerin a.D. und des amtierenden Bundeskanzlers ermöglichen könne, überzeugt hier nicht.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9). Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 2005 - 1 C 26/03 - juris, Rn. 17), vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit). Mögliche Anschläge von Terroristen auf den Bundeskanzler

fallen danach als Angriffe auf die innere Sicherheit in den Schutzbereich dieser Bestimmung (VG Berlin, Urteil vom 7. April 2011, - 2 K 39.10. -, Terminkalender der Bundeskanzlerin, juris Rn. 32). Demgegenüber sind mögliche Gefahren für Leib und Leben der Bundeskanzlerin a.D. nicht mehr vom Schutzbereich des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG erfasst, da die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen hiervon nicht betroffen sein kann.

Dessen ungeachtet stehen dem begehrten Informationszugang Sicherheitsbelange nicht entgegen, da aufgrund der betroffenen Informationen kein sicherheitsrelevantes Bewegungsprofil der Bundeskanzlerin a.D. oder des jetzigen Bundeskanzlers erstellt werden kann, das Rückschlüsse auf deren künftige Terminplanung und künftigen Aufenthalte ermöglichen.

Keine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Nach § 3 Nr.1 Buchst. c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Was den Grad der Gewissheit betrifft, lässt die Vorschrift damit die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichen (VG Berlin, Urteil vom 22.03.2012, - 2 K 102.11 -, juris Rn. 36).

Die Gefahrenprognose, ob das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann (§ 3 Nr. 1 Buchst. c IFG), unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Dies wird wie folgt begründet (BVerwG, Urteil vom 22. März 2018, - BVerwG 7 C 21.16 -, juris Rn. 22 -):

„Ein behördliches Letztentscheidungsrecht bedarf wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG immer der Rechtfertigung (etwa BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 - 7 C 40.11 - Buchholz 406.25 § 6 BImSchG Nr. 6 Rn. 15). Allein der Umstand, dass ein Tatbestandsmerkmal eine prognostische Bewertung voraussetzt, schränkt die gerichtliche Kontrolle nicht ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 12.13 – BverwGE 150, 383 Rn. 33 m.w.N.). Die Rechtsprechung des Senats zu den Versagungsgründen des Informationsfreiheitsgesetzes hat eine eingeschränkte Überprüfung des Versagungsgrunds nach § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG (nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen) bejaht. Im Übrigen hat der Senat den Versagungsgründen des Informationsfreiheitsgesetzes einen Beurteilungsspielraum bzw. eine Einschätzungsprärogative der Verwaltung nicht entnehmen können. Die Gerichte stoßen insoweit nicht an ihre Funktionsgrenzen mit der

Folge, dass Entscheidungsspielräume der Verwaltung zu respektieren wären (zu § 3 Nr. 6 IFG vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 12.13 - BVerwGE 150, 383 Rn. 32 ff.; zum § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2016 - 7 C 7.14 - Buchholz 451.91 Europ UmweltR Nr. 65 Rn. 25 ff.). Dies gilt auch für den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG. Die Rechtsprechung des Senats zu § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG ist nicht auf den Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG übertragbar. Für die Regelung der auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>), weshalb der Senat eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung nur in engen Grenzen für geboten erachtet hat (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 - Buchholz 400 IFG Nr. 1 Rn. 15 und 20). Eine Entsprechung gibt es bei § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG, der dem Schutz der inneren und äußeren Sicherheit dient, aber nicht. Die Vorgaben aus Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG stehen einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung daher entgegen (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 64; a.A. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 - 12 B 27.11 - NVwZ 2012, 1196 <1199>).“

Der mögliche Eintritt von Nachteilen auf das Schutzgut muss Gegenstand einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose sein (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009, - BVerwG 7 C 22.08 -, juris Rn. 20; VG Berlin, Urteil vom 07. April 2011, - 2 K 39.10 -, juris Rn. 48). Allgemeiner Auffassung nach ist die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen erforderlich (Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2. Aufl. 2021, § 3, Rn. 39). Die Darlegungslast liegt bei der Behörde. Aufgrund der behördlichen Darlegungslast muss die informationspflichtige Stelle substantiiert und nachvollziehbar anhand konkreter Angaben dartun, warum der beantragte Informationszugang zur Sicherung des Schutzgutes gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG ausgeschlossen ist; abstrakte Erwägungen zu dem Ausnahmetatbestand genügen der behördlichen Obliegenheit nicht. Die nachteilige Auswirkung, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, müssen kein bestimmtes Gewicht bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Maßgebend ist jedoch, dass eine konkrete Gefahr prognostiziert werden kann (Schoch, IFG, 2. Auf. 2016, § 3 Rn. 62, 63). Das Vorliegen von Ausschlussgründen muss von der informationspflichtigen Behörde plausibel dargelegt werden; dabei müssen die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 1986 - BVerwG 7 C 71/83 - Rn. 15, juris; BVerwG, Beschluss vom 1. Februar 1996 - BVerwG 1 B 37/95 - Rn. 15, juris; VG Berlin, Urteil vom 1. Juni 2012, - VG 2 K 177.11 -, juris Rn. 31; vom 31. Mai 2007, - VG 2 A 93.06 -, juris, Rn. 21 und vom 10. September 2008 - VG 2 A 167.06 -, UA S.9).

Gemessen an diesen Anforderungen und der uneingeschränkten Überprüfbarkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheitsbelange sprechen gegen die von der Beklagten getroffenen Prognose durchgreifende Einwände:

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an dem Erfordernis einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose dazu, wie sich das Bekanntwerden der begehrten Informationen auf die Sicherheitsbelange der Bundeskanzlerin a.D. und des Bundeskanzlers auswirken würde (vgl. VG Berlin, Urteil vom 23.06.2017, - 27 L 295.17 -, Rn. 69 - 72; zum Darlegungserfordernis im Informationsfreiheitsrecht vgl. VG Berlin, Urteil vom 7. April 2011 - VG 2 K 39.10 -, juris, Rn. 33 f. und nachfolgend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 - OVG 12 B 27.11 -, juris, Rn. 35 ff.).

Unter dem Aspekt der Erfassung eines Bewegungsprofils ließe sich den Kalendereinträgen ggf. entnehmen, der Ort und das Thema bzw. der Anlass betreffend die Planung der am 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 erfolgten Treffen der Bundeskanzlerin mit Gerhard Schröder. Den Daten könnte weder entnommen werden, wann die Bundeskanzlerin den Ort des Treffens an diesen Tagen von wo kommend betreten, noch wann sie es wohin gehend verlassen hat. Dass die Bundeskanzlerin a.D. und weiterhin auch der Bundeskanzler sich in einem regelmäßigen Rhythmus mit Gerhard Schröder treffen und dies ggf. auch in Zukunft tun werden, trägt die Beklagte nicht vor und ist auch sonst nicht ersichtlich. Nach der Regierungsantwort vom 14. Oktober 2021 (Anl. **K 3**) konnten für die 19. Legislaturperiode beginnend mit der konstituierenden Sitzung am 24. Oktober 2017 und endend am 26. Oktober 2021 mit der konstituierenden Sitzung des 20. Deutschen Bundestages aus den vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen zu der Frage der letzten 9 Treffen der Mitglieder der Bundesregierung nur die vorgenannten zwei Treffen am 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 rekonstruiert werden. Danach konnten über einen Zeitraum von über 19 Monaten nur die besagten zwei Treffen mit einem zeitlichen Abstand von mehr als 13 Monaten nach dem behördlichen Kenntnisstand und den vorhandenen Aufzeichnungen dem Kalenderdatum nach angegeben werden. Dies widerlegt bereits die Annahme, dass Treffen mit Gerhard Schröder nach einem erkennbaren Bewegungsmuster bzw. Bewegungsroutinen überhaupt stattgefunden haben könnten. Das muss auch dann gelten dürfen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diesbezügliche Daten möglicherweise nicht vollständig; im Sinne der parlamentarischen Fragestellung zu den letzten neun Treffen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inkl. Staatssekretären und Staatssekretärinnen) und Gerhard Schröder sein können, worauf die Bundesregierung in ihrer diesbezüglichen Antwort vom 15. Oktober 2021 (Anl. **K 3**) hingewiesen hat. Es darf davon ausgegangen werden, dass weitere auf Grund ihrer terminlichen Planung vergleichbare Treffen in dem Zeitraum vom

24. März 2020 bis 6. Oktober 2021 nicht stattfanden, da hier aus den gleichen Gründen eine Aufzeichnung erfolgt wäre, die auch weiterhin vorhanden sein müsste. Den Kalendereinträgen zu den rekonstruierten Treffen dürften keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass weitere Treffen stattgefunden haben und wenn doch, könnte dies nur ein Hinweis auf regelmäßige oder damals geplante Treffen sein. Aus diesen etwaigen Informationen ließe sich jedoch ebenso kein Bewegungsmuster ableiten, das in irgendeiner Weise eine potentiell gefahrerhöhende Prognose für die künftige Terminplanung der Bundeskanzlerin a.D. oder des Bundeskanzlers ermöglichen könnte.

Selbst wenn eine vollständige und umfassende Aufstellung über alle Kontakte im Rahmen der verschiedensten Formate der Begegnungen der Bundeskanzlerin mit Gerhard Schröder nicht existieren, so ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die hier bekannten Treffen regelmäßig wiederkehrende Treffen unter Berücksichtigung der praktizierten Aufzeichnungen angegeben worden wären. Wegen der schriftlichen Erfassung von Treffen und Kontakten der Bundesregierung mit Interessenvertretern wird auf die Regierungsantworten vom 15. Oktober 2021 (Anl. **K 3**) und 15. April 2014 (Anl. **K 4**) Bezug genommen. Jedenfalls dürfte aus den streitgegenständlichen Kalendereinträgen aufgrund des singulären Charakters ihrer Aufzeichnung keine Schlussfolgerungen im Sinne eines potentiell gefahrerhöhendes Bewegungsmuster gezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist schon eine abstrakt mögliche Erhöhung der Gefährdung der Bundeskanzlerin a.D. oder des Bundeskanzlers durch das Bekanntwerden der betreffenden Kalendereinträge nicht erkennbar. Bereits diese fehlende Erkennbarkeit steht hier auch einer einheitlichen Beurteilung des vorliegenden Informationsanspruchs mit möglichen weiteren Auskunftsansprüchen entgegen (VG Berlin, Urteil vom 23.06.2017, - 27 L 295.17 -, Rn. 72; vgl. zur Zulässigkeit einer einheitlichen Beurteilung für einen Ausschlussgrund nach § 3 IFG: BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 - zit. nach juris, Rn. 24 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012, - OVG 12 B 27.11 -, Rn. 38). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang weitere Informationsbegehren zu bisher nicht öffentlich bekannten Terminen der Bundeskanzlerin Erfolg hätten, wäre hier für das jeweilige Auskunftsbegehren zu prüfen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 23.06.2017, - 27 L 295.17 -, Rn. 69 - 72).

Die vorgebrachten Sicherheitsbedenken der Beklagten wegen einer gefahrerhöhenden Prognose der künftigen Terminplanung der Bundeskanzlerin a.D. und des amtierenden Bundeskanzlers für ein potentielles Attentat, stehen auch in Widerspruch zu dem Einwand der Beklagten, dass entgegen hiesiger Annahme keine Aufzeichnungen zu Treffen der

Bundeskanzlerin mit Gerhard Schröder im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 ermittelt und daher auch nicht vorgelegt werden konnte. (Anl. **K 7**)

Das Bundeskanzleramt ist zutreffend davon ausgegangen, dass der derzeit amtierende Bundeskanzler zu dem Kreis der durch gewalttätige Angriffe oder terroristische Anschläge bedrohten Personen zählt. Eine Gefährdung der Sicherheit i.S.d. § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG wäre gegeben, wenn sich aus der Offenlegung der zwei Kalendereinträgen ein Bewegungsprofil des jetzigen Bundeskanzlers ableiten ließe, dass es potentiellen Attentätern ermögliche, die Orte und Zeiten zu ermitteln, die für einen Anschlag am besten geeignet seien. Dies ist jedoch wie dargelegt nicht der Fall.

3. Vorliegen von amtlichen Aufzeichnungen zu den Kontakten zwischen der Bundeskanzlerin und Gerhard Schröder, § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Nr. 1 IFG

Zu Unrecht hat die Beklagte den Informationsantrag des Klägers mit der Begründung abgelehnt, dass keine Informationen im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes zu den nachweislich erfolgten Treffen am 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 und sonstigen Kontakten im Zeitraum vom März 2018 bis Juni 2021 vorliegen würden.

Eine amtliche Information ist im Rechtssinne "vorhanden", wenn sie Bestandteil der behördlichen Aufzeichnungen (Verwaltungsunterlagen) ist. Das Vorhandensein der Information hängt nicht von der behördeninternen Organisation und Strukturierung amtlicher Aufzeichnungen (z. B. in elektronisch geführten Systemen) ab (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. August 2019, - 10 S 303/19 -, Ls.4, Rn. 41; OVG NRW, Urteil vom 24.11.2015 - 8 A 1032/14 - NVwZ-RR 2016, 603 Tz. 30). Auf den Ort der Speicherung bzw. Lagerung von Informationen kommt es nicht an (vgl. VG Berlin, 7. April 2011, - 2 K 39.10 - , Rn. 36 und vom 10. Februar 2011 - VG 2 K 23.10 -, Rn. 24). Maßgeblich ist mit Blick auf die in § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG geregelte Behördenzuständigkeit allein, dass die in Anspruch genommene öffentliche Stelle jederzeit auf die begehrten Informationen zugreifen kann und über sie verfügen darf (VG Berlin, Urteil vom 10. Februar 2011, a.a.O.; Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2. Aufl. 2021, § 2, Rn. 25). Dies würde auch für die hier begehrten Informationen zutreffen, wenn sich diese im Büro der Altkanzlerin befinden würden, was vom Bundeskanzleramt aber nicht vorgetragen wird.

Der pauschale Einwand des Bundeskanzleramts, dass

a) „keine Aufzeichnungen zu den genannten Treffen der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel und Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder für den Zeitraum vom März 2018 bis Juni 2020 ermittelt und daher auch nicht vorgelegt werden“ konnten und

b) bezüglich des Informationsbegehrens zu den Kalendereinträgen vom 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 „die beantragten Informationen mit der Antwort der Bundesregierung vom 15. Oktober 2021 bereits vor[lagen]“ (vgl. Anl. K 7)

genügt den Anforderungen an die Darlegung des Nichtvorhandenseins der begehrten amtlichen Aufzeichnungen hier nicht.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Informationsbegehren des Klägers (Anl. K 2) nicht auf Treffen beschränkt ist, sondern sich generell auf Kontakte zwischen der damals amtierenden Bundeskanzlerin und Gerhard Schröder bezieht. Hiervon sind auch postalische, fernmündliche, per Videoübertragung oder durch sonstige elektronische Übertragungswege erfolgte Kontakte zwischen der damaligen Bundeskanzlerin und Gerhard Schröder erfasst. Dies hat die Beklagte offenbar verkannt.

Bereits der Umstand, dass das Bundeskanzleramt innerhalb von 14 Werktagen zu der Auffassung gelangt, dass im gesamten „Aktenbestand des Bundeskanzleramtes“ keine einzige Aufzeichnung der begehrten Informationen vorhanden ist, spricht dafür, dass eine Durchsuchung des Aktenbestandes nicht erfolgt ist und dies offenbar auch nicht für erforderlich gehalten wurde. Dass aus anderem Anlass eine dahingehende Ermittlung mit dem entsprechenden Ergebnis schon einmal durchgeführt wurde, kann nicht angenommen werden, da dann zumindest die in der Regierungsantwort genannten Kalendereinträge berücksichtigt worden wären. Das Bundeskanzleramt dürfte seine Recherchemöglichkeiten nicht ausgeschöpft haben. Vielmehr könnte der Ablehnungsbescheid vom 11. November 2021 vermuten lassen, dass sich der für die Suche der entsprechenden Informationen in Betracht kommende Aktenbestand teilweise im Büro der Bundeskanzlerin a.D. befindet. Hierfür könnte auch sprechen, dass das Bundeskanzleramt in seinem Widerspruchsbescheid auf den erhobenen Einwand des Klägers, dass zumindest Kalendereinträge in den Unterlagen des Büros der damaligen Bundeskanzlerin noch existieren müssten, nicht eingeht, sondern Sicherheitsbelange hinsichtlich der genannten Kalendereinträge geltend macht und im Übrigen der Einwand des Nichtvorhandenseins der begehrten Aufzeichnungen unverändert aufrechterhält.

Der Hinweis der Beklagten im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, veraktet, der Ursprung der Information (Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.) werde hierbei grundsätzlich nicht festgehalten, verkennt zudem den Gegenstand des Informationsbegehrens des Klägers. Denn der Informationsantrag ist nicht auf den Zugang zu Telefonvermerke, E-Mails, SMS beschränkt, sondern erfasst sämtliche Aufzeichnungen zu Kontakten der damals amtierenden Bundeskanzlerin mit Gerhard Schröder in den prozessgegenständlichen Zeiträumen.

Die Erklärung, „der Ursprung der Information (Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.)“ werde nicht veraktet, kann nur dahingehend verstanden werden, dass das Kommunikationsmittel, mit dem eine Information übermittelt wird, in der Akte nicht explizit genannt wird. Dies unterstellt, dürften bei der Aktenführung grundsätzlich Bezeichnungen wie „mit E-Mail vom“, „bei dem Treffen am ...“, „mit Schreiben vom“ nicht enthalten sein. Aber auch bspw. E-Mails, deren Inhalt aktenrelevant sind, würden entgegen der Registraturrichtlinien nicht zu den Akten genommen, sondern nur deren relevanter Informationsgehalt in der Akte verzeichnet. Der Übermittler der Information und damit ggf. die Person Gerhard Schröder würde danach jedoch weiterhin genannt werden, mit der Folge, dass ein Kontakt in Form der Informationsübermittlung stattgefunden hat und dies auch insoweit aufgezeichnet wird. Die Einlassung der Beklagten erscheint aufgrund der Ambiguität ihrer Aussage zur Begründung der Ablehnung des Informationsbegehrens aus hiesiger Sicht zumindest erklärungsbedürftig.

Gegenstand des Informationsbegehrens sind sämtliche Aufzeichnungen zu den betreffenden Kontakten unabhängig davon, ob sie Bestandteil eines Aktenvorgangs sind.

Demgegenüber ist der Einwand der Beklagten, dass keine amtlichen Informationen zu den betreffenden Kontakten vorhanden seien, auf Aufzeichnungen beschränkt, soweit diese zu einer Sachakte genommen und damit dem Aktenbestand zugeordnet wurden. Nach § 1 Abs. 1 IFG besteht aber nicht nur ein Anspruch auf Zugang zu Akten, sondern auch zu amtlichen Zwecken aufgezeichneten Informationen, die nicht Bestandteil eines konkreten Verwaltungsvorgangs sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016, - 7 C 23.15 -, - juris 11).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2016 zum Begriff der amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr.1 IFG ausgeführt (BVerwG 7 C 23.15, - juris 11):

„[Der] ... Schluss, dass nur konkrete Verwaltungsvorgänge, nicht aber rein innerdienstliche Aufzeichnungen von dem Begriff der amtlichen Information erfasst würden, ist nicht zu folgen. Im

Wortlaut des Gesetzes findet sich kein Anhaltspunkt dafür, dass innerdienstliche Vorgänge ohne Bezug zu einem konkreten Verwaltungsverfahren vom Informationszugang ausgenommen sein sollen. Auch der Gesetzgebungsgeschichte kann dies nicht entnommen werden. Selbst wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen sein sollte, dass sich Informationszugangsbegehren in der Regel auf konkrete Verwaltungsvorgänge beziehen, lässt sich gleichwohl keine damit verbundene Intention feststellen, innerdienstliche Informationen vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes auszuschließen; vielmehr betrachtet die Gesetzesbegründung die - ebenfalls rein innerdienstlichen - Geschäftsverteilungspläne ohne Weiteres als amtliche Information (BT-Drs. 15/4493 S. 16). Ein solches Verständnis entspricht auch der Zielsetzung der Regelung, nach der alle Formen von festgehaltener und gespeicherter Information von dem Begriff der amtlichen Information umfasst sein sollen (vgl. BT-Drs.15/4493 S. 8 f.), ohne dass es auf ihre Zuordnung zu bestimmten Verwaltungsvorgängen ankäme.“

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Bundesverwaltungsgericht über den Informationszugang zu Twitter-Direktnachrichten des BMI weiterführend klargestellt: (BVerwG, Urteil vom 28 Oktober 2021 - 10. C 3.20 -, juris Rn.14 f.):

„ aa) § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG ist im Hinblick auf die in Betracht kommenden Aufzeichnungs- bzw. Speicherungsmedien weit auszulegen. ...[Es] ist demnach grundsätzlich möglich, dass eine bei der Twitter Inc. gespeicherte Direktnachricht eine amtliche Information ist.

15 bb) Eine so aufgezeichnete bzw. gespeicherte Information ist nur dann eine amtliche Information, wenn gerade ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dient. Diese Finalität, amtlichen Zwecken zu dienen, bezieht das Gesetz nicht auf die Information selbst, sondern auf ihre Aufzeichnung. Dieser Zweck kann seinen Ausdruck entweder in dem subjektiven Willen derjenigen Behörde finden, die die Aufzeichnung veranlasst, oder in objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung.“

In diesem Zusammenhang betont das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 2021 nochmals, dass anders als bei dem Begriff des Verwaltungsverfahrens in § 9 VwVfG es im Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes unerheblich sei, ob der Verwaltungsvorgang ein nach außen gerichtetes Behördenverhalten betrifft oder ob er einen rein innerdienstlichen Vorgang erfasst; maßgeblich ist allein, dass es sich um Informationen handelt, die zu amtlichen Zwecken festzuhalten oder zu speichern sind (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2021 - 10 C 3.20 -, juris Rn. 18).

Bei der Ermittlung der begehrten Information darf daher nicht maßgebend sein, ob die begehrten Aufzeichnungen Bestandteil eines konkreten Verwaltungsvorgangs sind. Dies wird nach § 1 Abs. 2, 3 Nr. 3 IFG nur für den Informationszugang zu Entwürfen und Notizen, aber nicht für sonstige amtliche Aufzeichnungen vorausgesetzt.

Ungeachtet dessen müssen auch Kontakte im Wege der fernmündlichen bzw. elektronischen Übertragung von Informationen zwischen Gerhard Schröder und der Bundeskanzlerin oder durch Terminvereinbarung stattgefundene Gespräche, gleich aus welchem Anlass, in ein konkretes behördliches Handeln eingebunden sein. Entsprechend terminierte Gespräche bedürfen der externen und internen Kommunikation, Organisation und Durchführung durch das Bundeskanzleramt. Kontakte zur Bundeskanzlerin können zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung der Bundesregierung genutzt werden und in einem inhaltlichen Zusammenhang zu weitergehenden Verwaltungsvorgängen und behördlichen Entscheidungsprozessen stehen. Amtliche Aufzeichnungen zu Gesprächen und sonstigen Kontakten in Bezug auf sachthemenbezogene Verwaltungsvorgänge zwischen der Bundeskanzlerin und Gerhard Schröder als Interessenvertreter oder in seiner Funktion als Bundeskanzler a.D. dürften in der Regel eine Aktenrelevanz aufweisen.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten amtlichen Tätigkeiten zu den betreffenden Kontakten müssen Informationen im Zeitraum von März 2018 bis Juni 2020 angefallen sein, deren Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken erfolgt ist und die auch weiterhin im Rechtssinne des IFG vorhanden sind. Die Beklagte hat nicht nachvollziehbar dargetan, warum hier keine Informationen im Aufzeichnungsbestand des Bundeskanzleramtes vorhanden sein sollen.

Aus einer Regierungsantwort auf eine parlamentarische Anfrage unter dem Titel „Lobbyismus und Drehtür-Effekt beim Ostsee-Pipeline-Projekt Nord Stream“ vom 15. Dezember 2017 ergibt sich, dass mehrfach Treffen der Bundesregierung mit Gerhard Schröder zu dem Thema der Energielieferung in Zusammenarbeit mit Russland und des Projektes Nord Stream 2 stattfanden (Anl. K 8). Die Berufung von Gerhard Schröder in den Aufsichtsrat der Tochterfirma Nord Stream 2 AG des russischen staatlichen Energiekonzerns Gazprom, seine Stellung als Verwaltungsratschef beim staatlichen russischen Ölkonzern Rosneft weisen den Bundeskanzler a.D. die Rolle eines Interessenvertreters zu. Die Übernahme dieser Tätigkeiten und seine entgeltliche Beraterfunktion im zeitlich unmittelbaren Anschluss an die politische Durchsetzung des Erdgaspipeline-Projekts Nord Stream 1 kurz vor Ende seiner Regierungszeit waren Gegenstand öffentlicher Kritik und intensiver Medienberichterstattung

(vgl. www.welt.de/wirtschaft/article207771/Gazprom-Job-250-000-Euro-Jahresgehalt-fuer-Gerhard-Schroeder.html; www.welt.de/wirtschaft/article169185673/Warum-Rosneft-fuer-Putin-lebenswichtig-ist.html)).

Es besteht aber auch weiterhin ein hohes öffentliches Informationsinteresse an der Transparenz dieser Vorgänge und dem Gerhard Schröder als Interessenvertreter gewährten Zugang zur Bundesregierung. Dies weiter aufzuklären, ist Ansatz der investigativen Recherche des Klägers. Bei Gewährung des hier begehrten Informationszugangs könnte sich u.a. aus den Kalendereinträgen betreffend den 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 der Anlass bzw. das geplante Thema und damit Anhaltspunkte für eine konkrete Lobbytätigkeit von Gerhard Schröder ergeben.

Insbesondere für die nachweislich erfolgten Kontakte der Bundeskanzlerin mit Gerhard Schröder zu den vorgenannten Kalenderdaten ist nicht überzeugend, dass keine weiteren Aufzeichnungen beim Bundeskanzleramt ermittelt werden konnten. Auf Grund der genannten Kalendereintragungen und der damit verbundenen Terminplanung muss davon ausgegangen werden, dass ein persönliches Gespräch mit Gerhard Schröder zum Informations-, Gedanken- und Meinungsaustausch erfolgt ist, dass der politischen Willensbildung in Vorbereitung von Regierungsentscheidungen der Bundeskanzlerin dienen sollte. In der Regel werden solche Treffen der Bundeskanzlerin auch nicht allein wahrgenommen werden, sondern in Begleitung persönlicher Referenten und enger Mitarbeiter. Dass hierzu Aufzeichnungen zu amtlichen Zwecken nicht erfolgt sind oder diese in dem Aufzeichnungsbestand des Bundeskanzleramts unabhängig von ihrer Lagerung nicht mehr vorhanden sein sollen, wurde von der Beklagten auch nicht plausibel dargelegt.

Dem Informationsanspruch stehen auch keine weiteren Ausschlussgründe nach dem IFG entgegen und wurden von der Beklagten auch nicht geltend gemacht.

Nach alledem ist die Klage begründet.


Rechtsanwältin